

Die in Verbindung mit der Hauptversammlung stattfindenden festlichen Veranstaltungen hat der Festausschuß im Börsenblatt vom 22. März 1934 bekanntgegeben.

Da in der diesjährigen Hauptversammlung weittragende Beschlüsse zu fassen sind, fordern wir die Mitglieder zu zahlreicher Teilnahme auf. Kein Mitglied, das verhindert ist, selbst an der Versammlung teilzunehmen, darf versäumen, seine Stimme in rechtsgültiger Form über den zuständigen Fach- oder Auslandsverein auf ein teilnehmendes Mitglied zu übertragen.

Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten. Die Vollmachten müssen acht Tage vor der Hauptversammlung den zuständigen anerkannten Fach- oder Auslandsvereinen zugegangen sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Stimmübertragung über den anerkannten Kreisverein nicht zulässig ist.

Leipzig, den 7. April 1934.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Friedrich Oldenbourg Heinrich Bohnen Dr. Hellmuth von Hase Ernst Reinhardt
Paul Nitschmann Friedrich Alt Herbert Hoffmann Albert Diederich

Gemeinsame Bekanntmachung der Präsidenten der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer.

Für die Regelung der Zugehörigkeit zur Reichspressekammer oder zur Reichsschrifttumskammer haben die Präsidenten der beiden Kammern folgendes vereinbart:

1.

Unternehmen, welche gleichzeitig Bücher, Zeitungen und Zeitschriften verbreiten, werden nur in eine der beiden Kammern eingegliedert, und zwar bei derjenigen Kammer, die für sie nach Maßgabe des größeren Teiles des wertmäßigen Umsatzes zuständig ist.

2.

Unternehmen der in Ziff. 1 genannten Art, die der Reichspressekammer eingegliedert werden, haben den Vertrieb von Büchern bei dem der Reichsschrifttumskammer eingegliederten Börsenverein der Deutschen Buchhändler anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht.

Entsprechend haben Betriebe der in Ziff. 1 genannten Art, die der Reichsschrifttumskammer eingegliedert werden, den Vertrieb oder die Vermietung von Zeitungen und Zeitschriften bei dem zuständigen Fachverband der Hauptfachgruppe Vertrieb in der Reichspressekammer anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht.

3.

Unternehmen, die gleichzeitig Zeitungen oder Zeitschriften und Bücher verlegen und deshalb gleichzeitig der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer angehören, zahlen gemäß § 24 Abs. 2 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (Teil I RGBl. Nr. 123, Jg. 1933) zu beiden Kammern und den zuständigen Fachverbänden nur einen Beitrag, und zwar den Höchstbeitrag, der an einen der Fachverbände zu zahlen ist. Mit der Einziehung dieses Beitrages wird derjenige Fachverband beauftragt, der den Höchstbeitrag erhebt.

4.

Die Präsidenten werden Anordnungen, die für diese Betriebe von einem der Präsidenten erlassen werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich wechselseitig durchführen.

Berlin, den 4. April 1934.

Der Präsident
der Reichspressekammer:
gez. Amann.

Der Präsident
der Reichsschrifttumskammer:
gez. Dr. Blund.